

Forslag til

til/zum:

Dagsordenspunkt/TOP 8

Ændring af SSWs vedtægter –

Änderung der Satzung

Landesverband

Schiffbrücke 42
24939 Flensburg

Tel. (0461) 144 08 310

Fax (0461) 144 08 313

info@ssw.de

Husum, 20.09.2014

A. Erweiterung der Zuständigkeiten des Hauptausschusses

Der Landesvorstand schlägt eine Erweiterung der Zuständigkeit des Hauptausschusses vor. In den §§ 13 und 23 unserer Satzung sollen die in der rechten Spalte fettgedruckten und unterstrichenen Passagen ergänzt werden.

alt

§ 13 Die Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

- a. der Landesparteitag
- b. der Landesvorstand

§ 23 Der Hauptausschuss

- 1.) Beim Landesverband wird ein Hauptausschuss gebildet.
- 2.) Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a. dem Landesvorstand,
 - b. den Landtagsabgeordneten,
 - c. einer Delegierten oder einem Delegierten für je angefangene 100 Mitglieder aus den Kreisverbänden.
- 3.) Die Aufgaben des Hauptausschusses sind:
 - a. die Beratung des Landesvorstandes,
 - b. das Erteilen von Empfehlungen,
 - c. die Entgegennahme der Zwischenberichte des Landesvorstandes und der Landtagsfraktion.

neu

§ 13 Die Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

- a. der Landesparteitag
- b. der Hauptausschuss**

c. der Landesvorstand

§ 23 Der Hauptausschuss

- 1.) Beim Landesverband wird ein Hauptausschuss gebildet.
- 2.) Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a. dem Landesvorstand,
 - b. den Landtagsabgeordneten,
 - c. einer Delegierten oder einem Delegierten für je angefangene 100 Mitglieder aus den Kreisverbänden.
- 3.) Die Aufgaben des Hauptausschusses sind:
 - a. die Beratung des Landesvorstandes,
 - b. das Erteilen von Empfehlungen,
 - c. die Entgegennahme der Zwischenberichte des Landesvorstandes und der Landtagsfraktion.

4.) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist.

5.) Der Hauptausschuss wird von der oder dem Landesvorsitzenden oder einem Versammlungsleiter, der vom Hauptausschuss gewählt wird, geleitet.

6.) Der Hauptausschuss soll von der oder dem Vorsitzenden zweimal im Jahr einberufen werden. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn zwei Kreisverbände oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses es unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.

d. das Treffen von Entscheidungen zwischen den Parteitag, soweit wegen der Bedeutung der Entscheidung die Einberufung eines Parteitages nicht erforderlich ist.

4.) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist.

4a.) Die anwesenden ordentlichen Mitglieder des Hauptausschusses können mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen zu Beginn der Versammlung vor Eintritt in die eigentlichen Tagesordnungspunkte beschließen, dass alle anwesenden Mitglieder über einzelne oder alle Tagesordnungspunkte mit abstimmen dürfen.

5.) Der Hauptausschuss wird von der oder dem Landesvorsitzenden oder einem Versammlungsleiter, der vom Hauptausschuss gewählt wird, geleitet.

6.) Der Hauptausschuss soll von der oder dem Vorsitzenden zweimal im Jahr einberufen werden. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn zwei Kreisverbände oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses es unter Angabe einer Tagesordnung verlangen

Begründung:

Nach § 23 der jetzigen Fassung unserer Satzung hat der Hauptausschuss keinerlei Entscheidungsbefugnis. Er kann lediglich den Landesvorstand beraten, Empfehlungen erteilen und Berichte entgegennehmen. Er kann nicht einmal wirksam Resolutionen verabschieden, weil er kein Organ der Partei im Sinne von § 13 unserer Satzung ist und deshalb nicht im Namen der Partei handeln kann. Der Landesvorstand schlägt daher vor, die Befugnisse des Hauptausschusses zu erweitern. Damit sollen in erster Linie den Delegierten des Hauptausschusses zwischen den Parteitag mehr Mitgestaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden und Entscheidungen schneller getroffen werden können.

Des Weiteren hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass immer mehr Mitglieder, die keine Delegierte sind, von ihrem Recht Gebrauch machen, an den Hauptausschusssitzungen teilzunehmen und auch das Wort zu ergreifen. Das wird von dem Landesvorstand ausdrücklich begrüßt, weil damit die Lebendigkeit innerhalb der Partei und der Zusammenhalt gestärkt werden. Dabei hat sich gezeigt, dass es bei einer Reihe von Tagesordnungspunkten durchaus zu begrüßen wäre, wenn diese engagierten Mitglieder mit abstimmen könnten. Um nicht unzulässig in die Rechte der Delegierten einzugreifen, soll das aber nur dann möglich sein, wenn diese das selbst zuvor mit einer 2/3 Mehrheit beschließen. Um Manipulationen zu verhindern, soll ausgeschlossen werden, dass erst während der Diskussion eines Tagesordnungspunktes der Antrag auf Abstimmung durch alle anwesenden Mitglieder gestellt wird.

Der SSW-Landesvorstand den 26.08.2014